MERKBLATT

Merkblatt zu brandschutztechnischen Anforderungen in Kinderkrippen und Kindergärten

1 Vorbemerkung

Nach § 38 Abs. 2 Nr. 6 LBO, in der Fassung vom 05.März 2010, gehören Tageseinrichtungen für Kinder mit mehr als 8 Kindern zu den sog. Sonderbauten. Nach § 38 Abs. 1 LBO können an Sonderbauten zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen besondere Anforderungen im Einzelfall gestellt werden.

Mit diesem Merkblatt beschreibt die Feuerwehr Mannheim die brandschutztechnischen Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder mit mehr als 8 Kindern.

Kinderkrippen sind Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung von Kleinstkindern im Alter von 2 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
Kindergärten sind Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung von Kleinkindern im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

2 Schutzziel und Begriffe

2.1 Schutzzieldefinition:

In Tageseinrichtungen für Kinder muss im Gefahrenfall eine Rettung der Kinder durch das Personal jederzeit schnellstmöglich durchgeführt werden können.

Das Rettungswegkonzept einer Kindertagesstätte darf nicht unterstellen, dass die Rettungswege im Fluchtfall von den Kindern allein und ohne Hilfe Erwachsener benutzt werden. Beim Auftreten einer Gefahr werden Kinder immer auf die Hilfe Erwachsener angewiesen sein. Auch im Brandfall obliegt es grundsätzlich dem Betreuungspersonal, dafür Sorge zu tragen, dass die ihm anvertrauten Kinder schnell das Gebäude verlassen.

2.2 Begriffe

Spielflur

Ein Spielflur ist ein notwendiger Flur im Sinne der LBO, über den Rettungswege geführt werden können. Hierbei handelt es sich um einen Raum (Flur) mit Brandlasten, der neben seiner Funktion als Verkehrsfläche auch als Spielfläche genutzt wird. Dabei sollte eine Fluchtwegbreite von mindestens 1,20 m sichergestellt sein.
Brandlasten in diesem Sinne sind eine nutzungsbedingte Möblierung, einschließlich Spielsachen und Dekorationen. Technische Regelwerke, wie z.B. die Leitungsanlagen-Richtlinie, behalten volle Gültigkeit und sind umzusetzen.

3 Anforderungen an erdgeschossige Kinderkrippen und Kindergärten

3.1 Anforderungen an Bauteile und Baustoffe

3.1.1 Tragende und aussteifende sowie raumabschließende Bauteile des Gebäudes müssen den Anforderungen des § 27 LBO in Abhängigkeit von der zugehörigen Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 4 LBO entsprechen, jedoch mindestens die Anforderungen an Gebäude der Gebäudeklasse 3 erfüllen.

3.1.2 Brandschutzanforderungen an Türen

▪ zu Gruppen- und Schlafräumen	dichtschließend
▪ zu Büros und Aufenthaltsräumen	dicht- und selbstschließend
▪ zu Techniktüren	feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
▪ von notwendigen Fluren zu Treppenräumen	rauchdicht und selbstschließend
▪ von anderen Räumen zu Treppenräumen	feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend

3.1.3 Werden innerhalb der Gruppenräume hochgesetzte Spielebenen eingerichtet, müssen diese optisch und akustisch zur Hauptnutzfläche des Gruppenraumes offen und jede Stelle der Spielebene für Erwachsene erreichbar sein.

3.2 Rettungswege

3.2.1 Aus jeder Kindertagesstätte müssen in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein. Der erste Rettungsweg aus Gruppenräumen und Schlafräumen für Kinder muss grundsätzlich über einen direkten Ausgang aus diesen Räumen ins Freie führen.

3.2.2 Der zweite Rettungsweg kann hierbei über einen Spielflur geführt werden. Wenn keine direkten Ausgänge aus den Gruppenräumen und Schlafräumen für Kinder zur Verfügung stehen, müssen beide Rettungswege über einen notwendigen Flur (nicht Spielflur) mit zwei möglichst gegenüberliegenden Ausgängen ins Freie geführt werden.

3.3 Anlagentechnischer Brandschutz

3.3.1 In erdgeschossigen Kindertagesstätten ist zur Brandfrüherkennung und Alarmierung eine Brandwarnanlage nach DIN VDE V 0826-2 mit automatischen und nichtautomatischen Auslöseeinrichtung der Kategorien 1 (Vollschutz) erforderlich. Das Alarmsignal muss sich unverwechselbar von anderen Signalen unterscheiden.

3.3.2 Für Flucht- und Rettungswege ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.

3.3.3 Die Rettungswege, einschließlich der Ausgänge / Notausgänge, sind gut sichtbar mit Sicherheitskennzeichen zu beschildern. Die Sicherheitskennzeichen sind zur Beleuchtung bei Stromausfall an die Ersatzstromversorgung der Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen.

3.4 Organisatorischer Brandschutz

3.4.1 Für Kindertagesstätten ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit mindestens dem Teil A und B erforderlich.

3.4.2 Ein/e Brandschutzbeauftragte/r ist zu benennen.

3.4.3 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan nach DIN ISO 23601 zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

3.4.4 In Kindertagesstätten ist mindestens eine jährliche Alarmprobe in Verbindung mit einer Evakuierungsübung durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

3.4.4 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöscher vorzuhalten.

4 Ergänzende Anforderungen an Kinderkrippen und Kindergärten mit Räumen für Kinder <u>außerhalb</u> des Erdgeschosses

4.1 Rettungswege

4.1.1 Aus jeder Kindertagesstätte müssen in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein. Die Rettungswege müssen grundsätzlich über einen notwendigen Flur führen.

4.1.2 Soll der notwendige Flur als Spielflur genutzt werden, ist der erste Rettungsweg unabhängig vom Spielflur zu führen. Der zweite Rettungsweg kann über den Spielflur geführt werden.

4.2 Anlagentechnischer Brandschutz

4.2.1 In Kindertagesstätten mit Aufenthaltsräumen für Kinder außerhalb des Erdgeschosses ist zur Brandfrüherkennung und Alarmierung eine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 mit automatischen und nichtautomatischen Auslöseeinrichtung der Kategorien 1 (Vollschutz) erforderlich. Das Alarmsignal muss sich unverwechselbar von anderen Signalen unterscheiden.

4.3 In mehrgeschossigen Kindertagesstätten ist eine Blitzschutzanlage erforderlich

4.4 Ergänzende Hinweise

4.4.1 Schlafräume für Kinder sowie Aufenthaltsräume für mobilitätseingeschränkte Kinder sollen im Erdgeschoss vorgesehen werden.

4.4.2 Kinderkrippen sollen im Erdgeschoss vorgesehen werden.

5 Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Merkblatt stehen umfangreiche und aussagekräftige Hinweise zu den brandschutztechnischen Anforderungen an Kindertagesstätten zur Verfügung.

Bestehen dennoch weitere Fragen, können Sie sich gerne in der Zeit von Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr an uns wenden.

Telefon (0621) 32 888 – 174

Email vorbeugender.brandschutz@mannheim.de

Ihre Feuerwehr Mannheim